



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27.11.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Barmen, Blatt 22461,
BV lfd. Nr. 1**

363/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Barmen, Flur 17, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Wiescher
Straße 1a, Größe: 468 m²,

Gemarkung Barmen, Flur 17, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wiescher
Straße 3, 5, 7, 9, 1b, Größe: 1.376 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 1b (Anbau) im 2. Obergeschoss
links gelegenen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Büro), im
Aufteilungsplan mit Nummer 35 bezeichnet,

versteigert werden.

Wuppertal-Barmen: Wiescher Str. 1b, 42277 Wuppertal. Laut Wertgutachten:
Teileigentumseinheit in einem 3-geschossigen Gewerbegebäude, bestehend aus
nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Atelier/Büro, Bad, Nische) im 2.
Obergeschoss links nebst als Sondereigentum zugeordneter Dachterrasse Nr. 3 sowie
einem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht bzgl. einem Haustechnikraum für die
Eigentümer der Einheiten Nr. 32 bis 36).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

30.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.